

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:	Johannes Bortlitz-Dickhoff (GRÜNE ALTE LANDESVEREINIGUNG NRW), Jürgen Waibel (GRÜNE ALTE LANDESVEREINIGUNG NRW), Sandra Reffold (GRÜNE ALTE LANDESVEREINIGUNG NRW), Anita Hoffmann (GRÜNE ALTE LANDESVEREINIGUNG NRW), Regina Kaiser (GRÜNE ALTE LANDESVEREINIGUNG NRW)
Titel:	S2 zu Geschäftsordnung GRÜNE ALTE LANDESVEREINIGUNG NRW

Satzungstext

GRÜNE ALTE LANDESVEREINIGUNG NRW

§1 Präambel/Selbstverständnis

~~Die Landesvereinigung GRÜNE ALTE NRW ist die Selbstorganisation älterer GRÜNER und GRÜN-naher Menschen im Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW.~~ Die GRÜNE ALTE LANDESVEREINIGUNG NRW ist die Selbstorganisation älterer, grüner Mitglieder im Landesverband NRW der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Sie setzt sich nach eigenem Ermessen mit Themen auseinander, die eine besondere Relevanz für ältere Menschen haben.

Die ~~Landesvereinigung GA~~ GRÜNE ALTE LANDESVEREINIGUNG NRW unterstützt die Gliederungen von BÜNDNIS_90/DIE GRÜNEN

NRW auf ihrer jeweiligen, politischen Gestaltungsebene bei der Gründung von Kreis-und Ortsgruppen der GRÜNEN ALTEN in NRW.

Die GRÜNEN ALTEN nehmen im Land Nordrhein-Westfalen, in ~~den~~ dessen Kommunen und Kreisen an spezifischen politischen Diskursen für ältere Menschen teil, und können als GRÜNE ALTE an

Wahlen zu Beiräten für Senior*innen oder ähnlichen teilnehmen.
Diese Erklärung zum eigenen Selbstverständnis wird jährlich in der Mitgliederversammlung geprüft und fortgeschrieben.

§2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben, frei. ~~In begründeten Fällen kann von der Altersbestimmung abgewichen werden. Die Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist erwünscht, aber keine Voraussetzung für die aktive Mitarbeit in den Strukturen der Landesvereinigung GRÜNE ALTE NRW.~~
2. Mitglieder anderer Parteien, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, können nicht in der ~~Landesvereinigung GA~~GRÜNE ALTE LANDESVEREINIGUNG NRW aktiv werden.
3. Alle Mitglieder der ~~Landesvereinigung GA~~GRÜNE ALTE LANDESVEREINIGUNG NRW sind wahl- und stimmberechtigt.
 - Die Mitgliedschaft bei GRÜNE ALTE LANDESVEREINIGUNG NRW beginnt mit der Kenntnisnahme des Aufnahmebegehrens durch die Sprecher*innen und stellvertretenden Sprecher*innen und bedarf der Bestätigung durch die darauffolgende Mitgliederversammlung.
4. ~~Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder den Ausschluss eines Mitglieds sowie durch eine Auflösung der Landesvereinigung.~~
 - Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder den Ausschluss eines Mitglieds sowie durch eine Auflösung der Landesvereinigung.

§3 Mitgliederversammlung der Landesvereinigung

1. Die Mitgliederversammlung der ~~Landesvereinigung GA~~GRÜNE ALTE LANDESVEREINIGUNG NRW ist ~~das oberste~~ihr oberstes beschlussfassende Gremium ~~der Landesvereinigung~~. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch die Sprecher*innen mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung der ~~Landesvereinigung GA~~GRÜNE ALTE LANDESVEREINIGUNG NRW wählt zwei Sprecher*innen und ~~“neu durch Beschluß zur Änderung der Geschäftsordnung GO vom 15.6.2024, mindestens“~~ zwei Stellvertreter*innen. Die Amtszeit der Sprecher*innen beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Das Frauenstatut des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN findet entsprechend Anwendung.
3. Am Anfang einer Mitgliederversammlung wird die ~~Aufnahme neuer Mitglieder als Tagesordnungspunkt aufgerufen und über die Aufnahmen abgestimmt. Die~~

~~Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt mit einfacher Mehrheit, für den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Landesvereinigung ist eine 2/3 Mehrheit nötig.~~ Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder der GRÜNE ALTE LANDESVEREINIGUNG NRW befasst. Die Bestätigung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Für den Ausschluss eines Mitgliedes aus der GRÜNE ALTE LANDESVEREINIGUNG NRW ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung nötig. In Streitfragen ist das Landesschiedsgericht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW zuständig.

4. Auf Verlangen von 20 Prozent der durch die Mitgliederversammlung bestätigten Mitglieder der GRÜNE ALTE LANDESVEREINIGUNG NRW müssen die Sprecher*innen unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen.
5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.
6. Anträge an die Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW benötigen einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung der Landesvereinigung.
7. Mitgliederversammlungen der ~~Landesvereinigung GA~~ GRÜNE ALTE LANDESVEREINIGUNG NRW finden ~~digital, hybrid,~~ als auch in Präsenz statt.
8. Die Sitzungen sind für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW öffentlich.
9. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das der jeweils folgenden Versammlung zur Bestätigung vorgelegt wird.

§4 Sprecher*innen

1. Weist der Landesverband der ~~Landesvereinigung GA~~ GRÜNE ALTE LANDESVEREINIGUNG NRW Mittel zu, verantworten die Sprecher*innen ihre korrekte Verwendung.
2. Es ist Aufgabe der Sprecher*innen die Mitgliederliste, unter Beachtung des Datenschutzes, zu führen.
3. Die jeweiligen Sprecher*innen teilen im Januar eines jeden Jahres dem geschäftsführenden Landesvorstand die jeweils amtierenden, gewählten Funktionsträger*innen (Sprecher*innen und gegebenenfalls Delegierte) mit Datum der Wahl und Dauer ihrer Amtszeit schriftlich mit. Ohne diese Meldung kann eine Kostenerstattung nicht erfolgen.

§5 Öffentlichkeitsarbeit

1. Die ~~Landesvereinigung GA~~ GRÜNE ALTE LANDESVEREINIGUNG NRW betreibt keine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit. Publikationen und Veröffentlichungen sind mit

Einvernehmen des geschäftsführenden Landesvorstands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW möglich.

2. Die ~~Landesvereinigung~~GRÜNE ALTE LANDESVEREINIGUNG NRW hat die Möglichkeit auf die allgemeine Öffentlichkeit ausgerichtete Beschlüsse ihrer Mitgliederversammlung, beispielsweise die Unterzeichnung von Aufrufen, nach Genehmigung des geschäftsführenden Landesvorstandes zu veröffentlichen.

§6 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung und mögliche Änderungen treten durch Beschluss der ~~Sitzung~~Mitgliederversammlung der ~~Landesvereinigung~~GRÜNE ALTE LANDESVEREINIGUNG NRW in Kraft. ~~Die Geschäftsordnung und ihre Veränderungen bedürfen der~~
2. Die Geschäftsordnung und ihre Veränderungen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung der ~~Landesvereinigung GA~~GRÜNE ALTE LANDESVEREINIGUNG NRW sowie ~~die~~ der Bestätigung durch den Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW.

Begründung

Klarere Regelungen und Formulierungen zum Thema Mitgliederaufnahme:

- Die Altersgrenze und die vorgeschlagene rigide Voraussetzung der Mitgliedschaft bei Bündnis 90 / Die GRÜNEN schützt ein wenig vor Versuchen, sachfrmden Mobilisierungsmehrheiten herbeizuführen und betont den Character als Parteigliederung.
- Bei Jährlichkeit der Mitgliederversammlung bedarf es unterjähriger Verfahren. Daher: Mitgliedschaft beginnt mit Kenntnisnahme Sprecher*innen, Bestätigung durch Mitgliederversammlung.

Klarere Formulierung zu Wirksamkeit und Bestätigung bei Änderungen der Geschäftsordnung.